Acta medica Collegiato Medico
et Chirurgico

Ill. H. B. v. Bandemer [illegible]
Rathe Lehe 1765. Febr.

A. Vobis Fac. Med. a Jurid. Facultate
Lubecensi postulatum est, quid de
Puella Lubecensi Virginitatis ambigua

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

ad pag. 1. [illegible] Epist. adgloriam, nescio an vinyi Chyo Jllr in gloriam Mallyng restituit, [illegible] ita ipsa genuina verba sectionem exquirentibus offerunt. Jllr in Martii Lutheri obitum Concionib. [illegible] Chemnitzy Praef. [illegible] Nicolai Hemingii Chemnitzii, ex relatione Tridentinorum hostium, [illegible] Lutheri Scripta.

Et [illegible] nostrae Scripturae ad Christi Cyrum [illegible] Lutheri [illegible] Christum [illegible] Lutheri [illegible]

ad pag. 3. [illegible] Nr 16 [illegible] [illegible] [illegible]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

P. P. M[agnifi]ce Collega relaüben mir dass Ihnen declariren
wir ringsherumb Bedenken Trage dz übrschickte attestatum
etwas Hr unterschreiben, Dweilen Hr. Stanck mir dessorgen
nicht angriffen, wan aber dieses beschehen, wurde Wir fort
weiter differiren. Omnia fiant ordine et decenter. Verbleiben
Ew: Hochedl Hochgebietender Diener
Lelerf.

Acc.° 10 Xbr. 1745

Acc. 0.19. xbr. 1745.

Pour

Monsieur le Dr Senckenberg

Physicien de la Republiq de

et à

Hort.

P. P.

da in comitiis Jahr fiier attestation (ste) des verstorbenen Hl: v. Barckhausen seiner Maladie) auch zu setzen, als bitte Copiam attestati Starckiani, welche hiesu nötig ist, mir zu übersenden. so bald der Brief fertig, wird solcher meinen Hochgeehrten Herrn Collegen ad revidendum communicirt werden.

Ihro Hochgebohrnen Herrn Lehrfreiheit

morgen früh

1. venesectionem conspectu aquæ vitalem o
impetravi sed concessit jam aliquot diu
ante Vrbem, ipse vero die O elegit,
venamque secuit

a. Chirurgus Bonk sine me d. D. 22 gbr. vesperi
cum nodulo venam aperuit, 4 Zß. exiit
quod die 24 demum audivi, sed improbare non
potui, cum solum vero, quod me remoto hoc
egerit.

3. 24. mane hora octava post ex febre anomala
nocturna, medicus noctis, pernicioso, offen-
sus fuit, gangraena jam fere cuta in
visceribus in dextro [illegible]

4. 25 gbr. à meridie multos hospites habuit, horas
vesperi jam levem subsultum tendinum, sed quia
in lecto mo erat, Chirurgo erat locus.
Vocabantur d. 26 lecto adstare, usque ad vesperam
adsperta reperit non g. bis 12 vices visis
postea und es bis 5 mortis vires jam valde fessas
Zuniga fatt., tandem vocis usus cessavit, tamen
oculos aperuit Zuniga alle bezeugen mortis
tempus v. sie ist wie durch stumm war,
ning mutt v. ungleich Fälle, auch, ist stände
stirb da ning colliquativo fleiß v. dergleich
e verg nie hoc = nemo gesehen, absolutorum
cerebri et nervorum indicio, gab man es
pneumonia ex febre anomala, debilitas just
antea, nervis, accedente, Chirurgo cortico
bis. bis nachmittags 2 uhr.

4/1728. Ao 1728 den 16 Jan. Hatte to. ihr Herr Vetter
verschieden sind OO. Riesen 6. m.

Copia.

Als Hochlöbl. Juristen-Facultät
unsers Decani, Doctoribus und Professoribus
ordinariis der Medicinischen facultät allhier
die in causa Hrn. Franz von Hundshaim,
E. Frau Marien Margarethen verwittibten
von Hundshaimin, gebl. v. Hegnin, erbetene
Acta zugeschickt, und requirirt,
Selbiger ein Secundum regulas artis Medicae
einzurichtendes responsum über folgender
Frage zu ertheilen,

Ob Secundum regulas artis Medicae
davor gehalten werden könne, daß
obgl. Hr. Henrich Bernhard von Hund-
haimin vermög den 26ten Aug Nov:
a. ps. Abends zwischen 8. u. 9 Uhr
sehr mit vollem Verstand die Vollziehung
und Solennisation eines Testaments
vornehmen mögen?

Haben wir gehorsamb. Acta mit gehöriger
Attention durchgangen, und alle darinnen
vorkommende Umstände collegialiter
reiflich erwogen.

Wir ersehen aber nun aus dem Attestat
dieser Hrn. Medicorum gar deutlich er-
giebt, daß der H. Patient, als er Abends
um halb 8 Uhr einen nöthigen
stärckenden Trunck welcher eine völlige Halb

Stund andauert, unsreinige Vomitus bekommen,
worauff pulsus debilis et inaequalis geworden
bald Hitz und frost, und endlich ein unfreywil-
ligen der Zunge im stossen mit entstandenen
den Deliriis sich eingestellet, dergestalt, das alle
Symptomata bey dem Hrn. Patientem sich ver-
schlimmert, und die Stunde von 7 biss 8. inglei-
chen um 9 Uhr eben dergl. Umstände vorhanden gewesen
aber die Zufälle sich dermassen vermehret haben.
Declaretur um 10 Uhr in schlechten Zustand ver-
setzet worden, indeme über vorigen noch ein
Consilegium anzustellen unser und das Land-
Amt gerathen, und die biss Sulberg 1 Uhr nach
Mitternacht obangeregte Symptomata sich in
dem Hrn. Medicorum beyseyn vermehret, das
der Hr. Patient nichts vernünftiges mehr reden
können, hat es so mit ihm zum Ende gerichtet
das ihn die Hrn. Medici morgends um 7 Uhr
in agone liegend angetroffen, der auch darauf
kurtz vor 9 Uhr nach der Welt gestorben;

Da finden wir nicht, wie bey solchen Umständen
bey Hr. Gemeinschaftlichen von Buchischen
unsers den 26ten Novembris a. p. zwischen 8 u.
9 Uhr sich mit vollem Verstand die Vollziehung
und solennisation eines Testaments unter-
nehmen können, indem bey einer solchen Krank-
heit, und wobey es so weit gekommen kein solches
intervallum zu hoffen gewesen, wobey der

Lf. Patient nur solche Überlegung wieder bekommen haben möchte, wie die Vollziehung und Solennisation eines Testaments erfordert, da wir nur die bestürzte Verfassung sehen, wie so wohl der äußere als innerliche Sinnen in einem solchen Zustand zu sein und wie abwesend, bis sie endlich sich mit dem Tod verfolgenden Leib gänzlich verlieren; und dieses ist es auch, was hierbey wollen können.

Giessen den 6ten April. 1746.

(L. S.) Decanus, Doctores, & Professores ordinarii der Medicinischen Facul, tät allhier in Giessen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Copia

Autore Prof. Kortholt

8

Responsum.

Ob Decano, Doctoribus und Professoribus der Juristen Facultät, bey Fürstl. Hz. Hz. Universität zu Giessen, ein Fasciculus Actorum Manualium, worbey einige Exempla zugesendet worden, mit denen Ersuchen uns Ihrer in denen Ihnen zugesendten Meynung darüber zu verfahren; Da haben wir alles mit fleiß und collegio literar wohl versehen, und in facto befunden:

Daß weil. Herr Heinrich Brunnend von Sarckhausen den 27ten Nov: 1745 Morgends gegen 9 Uhr auß dieser Welt gegangen und weil. seinem Herr ein von demselben ein. gerichtes Testament, welches Abends vorher um 8 Uhr vollzogen worden seyn soll, der. Mutter Magdalena geborener v. Hoyden, zur alleinigen Universal-Erbin seines sämtlichen verlassenen Vermögens eingesetzt ist,

[3]

worüber, was von der instituirten Erbin
so fort Immissio ex L. fin. C. de edict.
D. Hadr. tollend. erbethen worden.

Zur Eingrenung des Vorsterbrunn Beschwerer H.
Franz von Landschaden, utorid wie der
Richtigkeit gedachtes Testamenti mitgegen
gesetzt, dass a) man rücksichts eines von Seiten
Medicis ertheilten Testimonii

5

der Testator tempore solennisationis nicht
mehr [illegible] können, über dass sogar
b) Incertitudo Voluntatis obhanden, massen der
von einem Notario verfertigte Aufsatz dem
Testatori in Gegenwarth der Zeugen nicht vorge-
lesen worden ff.

14

und seind nunmehro zu reichen verlangt:

" Ob gedachtes Testament in Ernst-
" lichen, oder ob nicht vielmehr
" bey demselben solche Vitia visibilia
" vorgelaufen, dass dasselbe nur
" Immissio ex L. fin. C. de Edict.
" D. Hadr. tollend. hinlänglich

„ve kundt werden möge #"?

Ob nun wohl I nimm Beobachtung und in letzten Zügen
Liegenden die Fähigkeit zu testiren nicht abgesprochen
werden kann,

L. 15 C. de testam. Harpprecht.
in § 5. J. Quib. non est permiss.
fac. test.
Carpzov. P. 3. C. 5. def. 1.

Hier wäre 2) vor einen jeden Testatorem die Vermuthung streitet, daß er bey Vernunfft gewesen.

L. 9. C. Qui testam.
fac.
Carpzov. loc. cit. def. 2.
Lyncker. Vol. 11 resp.
60. n. 9.

Hiergegen will 3) nicht sondern dürffte daß der
Testator kurtz vor Vollziehung des Testamentes
mit einem starcken Paroxysmo befallen worden
worbey nach dem Zeugniß derer HH. Medicorum unter
Continuirender Delirio sich eingestellet, nun wegen der,
Vernunfft nicht zu zweiffeln, daß derselbe in ipso

testandi actu Simlos und ohne Vernünfft gewesen
vorsetzt wo dass anbringt,

L. 2 ff Qui testam. fac.

weil die Erzehl, wird semel furiosus semper pre
sumatur talis, donec probetur perfectissimum in
tervallum

L. 6. C. de Curat. furiosi.

L. 18. § n ff de acquir. & amitt.
poss.

nigentlich nur in furore perpetuo gelt, sindt
auch diejenige Personen aber, welche sonsten jeder
zeit den Gebrauch ihrer Vernünfft gehabt, und
propter temporalem corporis imbecillitatem
in ein Delirium gerathen nicht pflegsten dings
zu appliciren ist;

Furor enim, qui semel radices egit,
non aeque facile discedit, quam
delirium hominis aegrotantis,
unde si constiterit, ante semi horu-
lae spatium testatorem deliraße
sed verba testamenti quieta et com-
posita mente protulerit, non no-
cebit delirium praecedens, licet
postea iterum delirare incipiat,

Stryck. de cautel. testam.
cap. 3 § 24.

Zuvorab die 4 Subscriptiones der verewirthbten fr. von Leuchtenstern angeführet wird, daß der testator in Gegenwarth der Testaments Zeugen nicht nur alle an ihn gestellte fragen ganz deutlich geantwortet, sondern auch als der Notarius einen Testem Supernumerarium, welcher loco testatoris unterschreiben sollen, nöthig erachtet, zur Antwort ertheilet habe: Ich bin derjenige der das Testament gemacht, so ist auch meine Autorität genug, als wovon daß derselbe von denen vorgegebenen Deliriis sich erholet habe, allerdings erhellet, weil dem Vorgeben nach daß wegen Vollziehung des Testamenti der Testator das fiel. Abendmahl empfangen.

Ferner ist wenn gleich zugegeben wird, daß einer, welcher den von einem andern gemachten Aufsatz nicht selbst lesen kan, nothwendig solcher vorgelesen werden müsse; gleichwohl Kraftens daß die Vorlesung alhier, nicht so, wie in Testamento Cocci, in Gegenwarth der testamento Zeugen vorgenommen, sondern genug seye wenn solche sonsten nur revidiret werden kan wie solches nicht allein

ex L. 21. C. de testament.

deutlich erhellet, sondern auch von denjenigen

Ernsth Lehren, welche der Nothwendigkeit des Verlesens
nicht allen weniger beizuzählen, dessen weiteren nachgesehen
wird.

Grollm. de necessar. ultim. volunt.
praelect. cap. 3 § 14.

Boehmer. de Testam. non prae-
lect. § 41 pag 35.

und dann 7) das Testamentum etc. nicht allein
in Gegenwart des Curatel-Schreibers Geiler dem
Testatori vorgelesen seyn soll, sondern auch der
Testator selbsten vor dem ganzen Testaments Zeugen
dass ihm der Inhalt bekannt declarirt hat.
Nicht zu gedenken 8) dass vorerwehnte Ernsth Lehren
die gerühmte Praelection in derg. fall praesu-
mirten

Leyser. spec. 353 medit. 5.

Endlich 9) wenn ja noch einiger Zweifel dass,
falls übrig bleibt, dennoch dieser Mangel kein
Vitium Testamenti visibile zuzumessen sei-
net, folgl. auch dadurch die gerühmte Sanction
et L. fin C. de edict. D. Hadr. tollend.
nicht gehindert werden könte.

Dieweil aber dannoch 1) bey angestellender
Untersuchung, ob nie Mensch bey Vernunfft seye,
oder nicht, ob vorerstlich auf der Medicorum
Aussage zu kommen,

L. 6. C. de re militari.

Und aber 2) Sie seye löbl. Medicinischer Facultät
nachdem derselben die sämtliche in dieser Sa-
che gewandelte Acta zugestellet worden, gewün-
schlichgemeldten Responsi, dahin gelaßen,

„daß secundum regulas artis medicae
„bey einer solchen Krankheit, als der
„sel. Testatoris gewesen, und wobey
„es so weit zu bringen, kein solches Inter-
„vallum zu setzen gewesen, wobey der
„H. Patient einer solcher Überlegung wieder
„bekommen haben müßte, wie der Voll-
„ziehung und Solennisation eines Testa-
„ments erfordert"

Rubrj 3) zwar inter furorem perpetuum &
Delirium ex imbecillitate temporali pro-
veniens ein Unterschied ist, einsto desto minder
aber wann de probatione intervalli die Ur-
sach eines Delirii temporali eben die jenige
Rationes einpflagen, welche sich in furore per-
petuo vorfinden, und daraus, wann ein Testator
ante actum Testandi Zeichen seines gewüßt,
dem Verstande von sich zu geben, der nasegrund

verwahrter Letzter Willen andrer Gestalt nicht bestehet
als wenn dann, daß das zu solcher Zeit gehabte Inter=
vallum ganz unstreitig dargethan werde

Leyß. Spec. 500. Medit. 19.

Anmerkungen 1) Der in Kat. dubitandi 3. angezogen
en Strychius nicht wiederstreitet, als dessen Mey=
nung nur dahin gehet, daß in furore perpetuo
der Metus inumbratae quietis gröber sey
als in delirio temporali: übrigens bey denn
Letztern ebenfalls requiriret, ut verba Testamenti
quieta & composita mente fuerint prolata,
welches also vor allen Dingen untersuchen wer=
den muß;

2) Also in Kat. dubit. 4. angeführ=
et worden, quietam & compositam mentem
was nicht vermuthet, und soviel insbesondere
3) quoad rat. dubit. 5. den Grund des H. Abend=
roths betrifft, solcher 4 Bücher, post conditum
Testamentum gepflogen, wovon sich also nicht die
Zeit des vollzogenen Testamenti klein beschließ
machen läßt.

Denn 7) wenn man auf dem pere conditi
Testamenti ein solches intervallum zugeben
wollte, da der Testator wiederum bey voller
Vernunft gewesen, gleichwohl ein Zeugniß
gut ist, daß, da derselbe das Testament wieder
selbst geschrieben noch gelesen die gepflogene Frey

sollende Vorlesung des zugeständigten Aufsatzes nicht verwirfen werden kan; allermassen obgleich quo adrat. Dubit. C. nicht nöthig, daß selbe in Gegenwarth der Testaments Zeugen geschehe dannoch dieselbe wenig, stens in Beisein zweyer unverwerflich. Zeugen vorgenommen werden muß, woran es hier fehlet;

Quod si enim testator ipse neque scripserit neque legerit testamentum, praelectione opus est, quia alias in arbitrio scribentis esset, quid scriberet, fidesque totius testamenti in solius Notarii persona consisteret, & hac ratione falsa & adulterina testamenta pro veris facile subjicerentur.

Lyncker. Decis. 520.
Besold. consil. 123
Hert. Tom. 1 resp. 305
Boehmer. & Grollmann. in dissert. fur. alleg.

& ista praelectio non praesumitur, sed probanda est,

Mascard. de probat. conclus. 1352. n. 85.

Hert. l. c. n. 12.
probatio per duos testes
Grollmann. l. c. cap. 3. § 14.

Dieses muß 8) dergestalt nöthig ist, daß dabei nicht nur Erkantnüß des Testatoris, daß ihm das testament vorgelesen worden sey, nicht sinlangt;

Multa enim dicuntur, quae vera sunt, adeoque ad minimum duo testes producendi sunt, qui praelectionem jurato asseve, rent.

Struck. de analysdab.
cap. 4 n. ult.
Boehm. diss. cit. § 41.
p. 35.

Endlich 9) kein Zweifel obwaltet, daß defecty integrae mentis in testatore, et omissio praelectionis necessariae pro vitiis testamenti vi, sibiliby zu rechnen,

Leyser. spec. 500.
medit. 18. & 19.

welches dieses in gegenwärtigem Fall um so mehr in Betrachtung kömt, da der testamen, ta moribundorum an sich verdächtig und propter. solas suspitiones infringiert werden können.

Leyser. spec. 352.
medit. 8 Lyß.

Es haltet vor Recht:

// Daß das quaestionirte Testament
// mit solchen Vitiis visibilibus behaftet
// seye, daß darauf die Immissio ex L.
// Sin. C. de Edict. D. Hadr. tollendo
// keine Anwendung statt finden möge.

S. S. R. S. S.

Urkundlich unter Vorgedrucktem Facultäts-Insiegel.

Giessen d. 14ten Maij 1746.

(L. S.)

Decanus, Doctores und
Professores der Juristen
Facultät, bey fürstl. Hess.
Universität daselbst.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Dispensation des Herrn
General Quartier Meister
v. Forcade

1745. Febr.

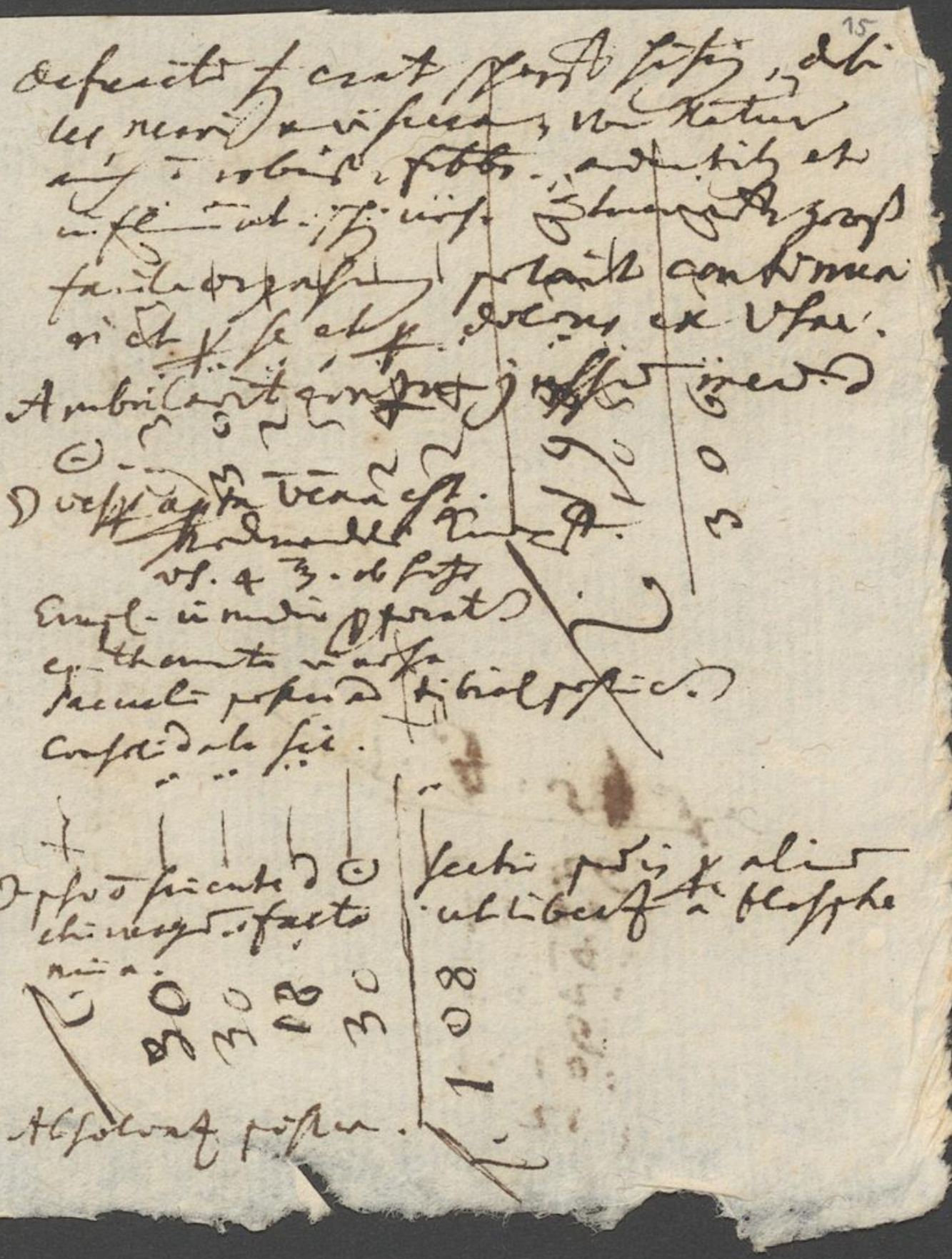

21
1 : 10 :
6 :
— : 2 :
— : 14 :
1 : 40 :
— : 26 :

15 :
24 :
24 :
29 : 48 :
30 : — :
24 : — :

fl. 3 : 5 Kr.

fl. 306 : 36 Kr.

3

83 : 48
41 : 21 ½

Kr.

fl. 86 : 48 Kr.

Copia

Nachdem von mir und
Unterschriebenen ein wöchent-
licher Bericht über d. Hochfürstl.
Fit: Herrn. Herrn Leonhard
von Harsdörffer, Nürnb. Rath,
wan der Rath nicht gelaub,
den Maladie begriffen worden,
als werde Sambst abends ich
d. 23ten Febris ct. C. das
Nachmittags gegen Zwey Uhr
zu [illegible] Hochfürstlichen Herr. gerufft
worden, da mir der erste
Medicus ordinarius mein Col-
lega Herr Dr. und Physicus
Sandenberg, so gegenwärtig
war Historiam morbi fol-
gender massen referirte
wie nehmlich der Herr Patient
Sonntags morgen ohngefehr um 2 U.
Ejusd. einen starken Frost,
der von [illegible] Mattigkeit im
Geblüth, so unter andern Ur-
sachen von natürlicher saurer aqui-
nortia & Acidität mit herr-
rühret, gefolget, und Abends
so fort Fieber gähn Stand
gerichtet worden.

Den 22. darauf Sonntags
Nachmittags sollen der wohl
Herr Patient [illegible] an
Hitz und empfindl. Schmertzen
weil Zugleich seiner Notable
Hitze im Geblüth sich gän-
zlich so sehr Chirurgus Stand
prospice motus der vorigen

+ aber gelassen, welchen er die vier
Tage Ader ein geblüte Mattig-
keit verspürt, auch die Herr gerufft.
Venae sectionem aequinoctialem
ohnfehl bisher observirt hatte,
und habe ehrnegay Stand
selbiger ein neuer Aderlaß vorgeschlagen
und wie Herr Patient erfolgt,
bestätigen und bejahen, aber
doch nicht ohne Besorgniß, weilen
[illegible] bey Patienten aus den
Besorgniß, [illegible] das bisherige
Warnung nachmittags bis
Nacht sich bey [illegible]
Zeichen.

+ weiteren Besorgniß ct obrigen Tages
[illegible] Warnung selbigen Morgens
[illegible]

(c) die Herr [illegible] Hochfürstl. so-
wohlgest

Tages incidirter Arter wie,
dann grösstentheils und bey
vier Unzen Blutes heraus
lassen lassen.

Den 23ten gegen der Nacht
stellte sich einiger Fieber, ge-
gen Morgen aber nie ge-
linder Schweiß ein, unbey-
war der Urin roth.

Den 24. d. überstand sich
durch einen etwas hi-
ger und einen Mittelmäßi-
ger stuhl, aber darauf
folgende grosse Hitze
Den 25ten des Morgens war
der Patient wieder ziemlich
Koris matutinis einer
gewöhnlichen Gemüthsruhe.
Der Bolus war zwar aber
gegen Abend unserer Hitze
als sonsten dass er einen
grossen, und sie stand nach der
Unterschiedenen Relation ein
ger Phantasien mit unter-
Abends zeigten sich und
endete sich gegen
der Hitze nicht als gewöhn-
lich, und erbrach, nichts hab,
sollte es tendinum ausgen,
wollen. Von 4 bis 5
Uhr hatte der Bolus auf
dieser Station seine
seine grösste
nach den Urinen v.
ber spürete man einen weniger und
mehr kleinen Mangel der

Jungen im Hospital / und
Thur von dem wir Uns resc,
rirt erwarten, vor 16 Jahren
ausgestandenen, aber übrig
geblibenen varic. / obstructi-
on der Lunge nicht und minder
auch mit herausstrahlenden be-
tragen Comitat / selbiger zu
mal völlig unbekandte sache
war: Zugleich hatte Herr ri,
um übrigen ostensiblen Beschwis,
den gleichsam zu Thur menschl
observirt worden.

Sonntags als d 2 Stunge
im 2 Ufer auch Mittermacht
wurden wir beyde Medici
Zusammen zu unser erwehl,
ten Hr. Patienten
gerufen, da wir dann den
Patienten an einem starcken
Paroxysmo febrili laborirend
angetroffen wegen dessen wir
Thur einige Pulveres e
cortice peruviano, dergleich
in obbem dergleich febri
anomala perniciosa von dem
sel. Hr. Dr. Stoll der Lehr Thur
vor dem mit groß dem Nutzen
ordinirt worden. Discribirt
welche uns bey Thur wie bey
andern Patienten in dergle.
Maladie sehr genommen worden
einen guten Effect gethan, und
Hoffnung zur restitution ge,
geben. Hr. Patient kam hier
auf zimlich wieder zu sich, wor,
te uns die ursachliche Wort, Sie
drohn Sohn wollen, wenige Mo,
ments darauf verschied.

(+) Ehe und aber uns selbs. über presente
Dr. unser College seine andere Patienten
zu visitiren gehen, wollen wir
uns völlig selbst Rede
stehen, auf die einige vomitus,
worauf gelbe debilitet zu a.
quirte, dass sie Pulverem, v.
bi oder, die ungeachtet Schwach
der Zunge zu Thun, dass sie

+ die abgehen war

Vom Fieb

Abends um halb 5 Uhr, kam
wieder der Patient in die Praxis
deutlicher, klarer und wohler
mit völliger halber Stunde ruhiger,
wovon [illegible] in agit et debi-
lis, bald Hitz, bald Frost und
wieder ein unfreywilliger Ausgang
der Feuchtigkeiten durch Stuhl
einstellete.

Die Stunde von 7 bis 8 waren
eben dergleichen Umstände wie
Sonnabend, wovon aber Blutlassen
zu wenig wirkte, daß es in dieser
Stunde nicht der gewesen sind.

Um halb Neun Uhr trat ein neuer An-
fall. Septenarium in [illegible]
mit Frost an, der auch
Horrilegium angenommen war,
und der linken Seite.
Und währen bis halb zehn und
nach Mitternacht abgenommen
Symptomata sind in unserer
Gegenwart gewesen, daß nicht
Gesundheit unter andern konte nach-
genommen werden als Ihr Herrn Wollen
es kommen Anfang Abgang. [illegible]
[illegible] und von 8. bis 9. aufgegangen war.
Ihr sind Dn: Agrotas Zimbel und
Freunden und Bruder der Dn:
Sonnabend morgens 8 Uhr 20 Min.
um eine Uhr wieder und
fanden Dn: defunctum in agone
liegen, worauf sie uns [illegible] bis
9 Uhr und der Welt gestorben
Ob Sie Ihnen wie sonsten auf Verlangen Ihr Attestum geben wollen: Ich bleibe hier
[illegible] Ihr Diener
(L.S.) Christophorus Lerse Dr. et Physicus Ordinarius
(L.S.) Johannes Christian Senckenberg Dr. et Physicus Ordinarius.

Anbei ein Blatt der Patient
hat Ihnen Ihr Diener
[illegible]
Die Stunde von 7. bis 8. ist
um 9 Uhr; wie mein Herr Collega
Senckenberg, welcher die
Stunden allein um den
Patienten hatte, referirte:
waren eben dergleichen Umstän-
de als an den
[illegible]

Ganz Chirurgos Bandon über
alles selbst Vorschlägigung, ob
solche seine Lehrlinge den Hoch-
Löbl. Stadt-Physicat den
Eid Pflichtig Leisten, völlig
liberiren und frey sprechen
wollen, dessen zu Urkund
dessen und mit Ganz Chirurg.
Insiegel eigenhändig unterschrieben
und unser gewöhnliche Stadt.
Secret Signet beygedruckt.
Ganz Chirurg. d. 1. Decembr.
1745.

(L. S.) Clerc Dr. & Physic
Ordinarius mpria.

(L. S.) Johann Christian Von Senckenberg
M.D. & Physic Collegii
Director mpria.

(L. S.) Anton Ferdinand Haggi
Chirurgus.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Abgeschrieben brevis pro indorto, quod Ihr Excell. petirt
dato priori.

Demnach, Von dem Hochgebohrnen Reichs-Herrn
Chirurgo [illegible] Reichs Marschallen Excellence
Hochgeehrtesten Herrn Schwager übergeschickten
Schreiben unterthänigst vernommen, als ob Ihro
Excellence, so wie an Ihr Hochfürstl. Hl
Herrn Bischoffen v Bamberg &c. &c. Hochfürstl.
in verflossenen Monat Novembri,
beschehen, ein Hochgefährliches Fieber,
welches verursachten Herrn Leib-Medicum
und Chirurgum Reichs Marschallen
und Excellence nöthig befunden Me-
dicin, welche wir dem Hochfürstl. Herrn
in seiner letzten Krankheit collegiali-
ter beigebracht fürzuschreiben, mit Bitte,
ihnen dessen schriftliche Nachricht zu ertheilen:
Als haben wir Endes Unterschriebene
Ihro Excellence gehorsamst nicht verhalten
sollen, was gestalten wir Ihro Hochfürstl.
Hl. Herrn Bischoffen v Bamberg &c. &c.
in dero letzten Krankheit, nach
dem Ihro Excellence Reichs Marschall
selbem, aus welcher der Hochfürstl. Leib-
Medicus Herr Doctor Textor, nicht die
geringste Hülfe beyschaffen, allen-
falls dasselbe, wissen einer Besse-
rung der Hochfürstl. Person, sondern dem innern
Brand, welche durch Medicamenta nicht
gehoben werden, ihr Leben gerathen hat.
Urkundlich unserer eigenen Hand-Un-
terschrift u. beygedruckt Hochfürstl.
Bischöffl. Secret. d. 1. Xbris 1745.

(L. S.) D. de Leske Physicus
ordinarius
(L. S.) D. Glenkenberg Physicus
Extraordinarius

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Den 23ten Nov. bleibt Jan Pessuneky
zu Bette und klaget über Stechen
durch die ganze Brust Husten
und Auswurf. Ist Chirurgus Bork
sagte, es wäre Pleuresis und
klistiren, der gestern Abend einen
klistir gesetzet, solle wiederholet
und Oel Olivar. und Oel Lini
die Medicin gebrauchen, auch
ein Pflaster auf die Brust
gelegt werden. Ist Chirurgus
Bork gegenwärtig gewesen, und
hat Ihro Majestät Befehl
vermeldet, über das Kloster
zu Pelplin einen Inspector
zu setzen, so ist Ihro Majestät
resolviret, das Kloster abgenommen
und Ihro Majestät einen
Inspector darüber zu setzen,
welcher alle Jahr Rechnung
thun soll, wie viel Einkommen
das Kloster habe, und wie
viel Personen darinnen
sind, und wie viel Ausgabe
jährlich gemacht werden müsse
und was übrig bleibe, solches
soll Ihro Majestät berichtet
werden, damit Sie
alsdann Ihro Majestät
Ordre geben können,
wie es damit soll gehalten
werden. Ist Chirurgus
Bork sollte
mit dem Herrn Inspector zu Pelplin
Donnerstag [illegible] alle
zur Ader lassen.

Diese Patientin expectoriret
reflexionsweise sehr viel
Sputa, aus der Lunge
materie oder pus
zu seyn scheinet, oder
Abscess in der Lunge
[illegible] Empyema
[illegible] pus
[illegible]

den 4ten Nov: Ward sie den Patient
[illegible] der aber
[illegible]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Concept

16

Nachdem von Ihro Hochfürstlichen Gnaden, Ihro Fürstl. Hochfürstlichen und Unzweifelden, wegen der an Ihro des Wohlgl. Herrn Hermann Heinrich Freyherrn von Wendheim, des Ritterl. Fürstlichen, Paderborn. Hochstift Osnabrück. Geheimen Rath, Drosten zu Ahaus, Commandeur des Fürstl. Paderborn. Hochstift Osnabrück. Ritterl. Commenden Hohenboigen, Ihro Hochfürstlichen Gnaden Hochfürstlichen Gnaden Hochfürstlichen Gnaden

+ [illegible] [illegible] lang [illegible] und mit allen
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Lancette

[illegible] + [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]
[illegible] [illegible]
+ [illegible] [illegible]

[illegible]

malleolo internos [illegible] [illegible] [illegible]

23t Nov. blieb Herr Professor
[illegible] Hitzer [illegible]
an seine, schnitt an der Incision
als auch etwan eine Stunde lang
an der Milz herum, und appli-
cirte Chirurgus Brand Schwalbe
[illegible] Chirurgus Brand Schwalbe
mit warmen Wein [illegible] ei-
nen [illegible] Klistier und Nacht
gras, so in der Mitt. eingeschüt
wer, nun [illegible] dem Hunde
u. presentirte Ihr Lectum, [illegible]
[illegible] wie gestern gegen die Nacht
einige Hitz, welche jedoch den
Appetit nicht gehindert, und gegen
Morgen mit gelinder Diarrhoe v.
[illegible] Urin abgegangen. Mittwochs
den 24 Nov. + [illegible] der In-
cision der Hund etwas fieber
[illegible], und wurde alle Symp-
tomata geringer, auch die
[illegible] epithemata [illegible]
weggelassen, gegen aber Saccari
ficci applicirt, gleichwohl
stellte sich Abends wieder etwas
[illegible] Hitze ein, auf einen Mittw.
nacht einiger Schlaf, ohne darauf
folgende mehrere Hitze, gegen Mor-
gen aber sahe man, wie Hitz,
einig gleich Diarrhoe mit
trüben Urin. Donnerstags den
25t Nov. fand die Wunde
auf 3 Finger, auf von der
Haut nicht weit, und nicht
intumescirt, blieb [illegible] in
natürlicher [illegible] Verfassung, ohne daß
[illegible] Chirurgus Brand etwas
mehr dran Hand anlegte,
bis in den Tod des Hundes
welcher Donnerstags darauf erfolgte,

+ Klistier wurde der Incision halber etwas weniger ichorös

[illegible] alle [illegible]
[illegible] alle [illegible]

anschein in dem Visceribus sich
eine inflammation entstehen,
welche bey allen guten Anstalten,
so die Natur machte, und
bey den Gebrauch derer in solchen
fällen [illegible] bestens remedien
in den Brand einschlug,
und den Tod stündlich stille
hinzugesehen. Ob nun wohl
die Medici völlig versichert
waren, daß derley die bekannte
seine Ursache der Cholera wären;
liessen wir jedoch die von der Ge-
sellschaft [illegible] Mitglieder
Sectionem des Cörpers, welche den
Chirurgum völlig excalpirt,
genau besehen, und
beschrieben. Ihro Hochfürstl. Durchl.
ordinarium, Herrn Hirsch, welcher
in unserer Gegenwart solche verrich-
tete, und sie den [illegible] Tag
waren die Eingeweide, von
gleicher Art v. Farbe wie den
Lungen, remota cute, die vasa
dicta Galeni, (+) vollkommen von natürlicher farbe
nicht durchschlagen, und dieselbe
seinen nicht die geringste Hitze,
vielweniger eine beginnende tendi-
nem musculi tibialis postici, welcher
über den malleolum internum
läuft, (++) da gegentheils, wenn ein
Brand [illegible] von den Füssen an-
fangen und sich in den Leib
ihrer Leute. Diese stellen,
welche mit der Feuchtigkeit der Luft, die
v. Fleisch werden müssen.
Diese beschriebene Besichtigung
nach haben wir durch diese
unsere Attestati versehen

Herr

(+) welche wir völlig separirt und
in allen Theilen genau betrachtet,
auch mit einem tubulo auf-
blieben,

(++) und Nervus, oder der periosteum,

(+) dem principio medici und chir-
urgici genau